

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Mechatronik mit dem Studienabschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Mechatronik mit dem Abschluss „Master of Science“ (MPO-BB).

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 12. Dezember 2006 und am 11. Dezember 2007 beschlossen und der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese am 20. Februar 2007 bestätigt. Der Senat hat am 12. Juni 2007 und am 15. Januar 2008 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat sie am 10. März 2008 genehmigt. Dem Thüringer Kultusministerium wurde sie mit dem Schreiben vom 12. März 2008 angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Zulassung zum Studium	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	2
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	2
§ 6	Notenverbesserungsprüfung	3
§ 7	Master-Arbeit	3
§ 8	Zulassung zu Prüfungen	3
§ 9	In-Kraft-Treten	4

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science / Master of Arts“ (MPO-AB) in der jeweils gültigen Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

### **Master of Science (M.Sc.)**

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## § 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung gemäß der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

## § 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Master-Studienganges umfasst drei Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Master of Science (M.Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

## § 5 Form und Dauer der Prüfungen

Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Master-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium.

Die Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

## § 6 Notenverbesserungsprüfung

Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Projektseminars und der Master-Arbeit können zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## § 7 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 3. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 2. Fachsemesters. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei bzw. wenn nötig drei prüfungsberechtigten Gutachtern bewertet. Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei bzw. drei Gutachten und wird mit 25 Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Master-Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit erfolgen.
- (4) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.
- (5) Beabsichtigt ein Studierender die Master-Arbeit außerhalb der Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung folgendes hinzuzufügen:
  - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und
  - eine Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität.

## § 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Master-Arbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche

Abschluss aller in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Master-Arbeit (schriftliche wissenschaftliche Arbeit).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 10. März 2008

gez. Univ.- Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff